

Wirtschaftsbrief

Dermatologie von Almirall Hermal

Aktuell das Wichtigste zu Abrechnung, Steuern, Recht und Betriebswirtschaft

Nr. 1 • 22. Jahrgang, Februar 2026

EBM/GOÄ/UV-GOÄ

Abrechnungsneuerungen für Hautarztpraxen in 2026

Für die dermatologischen Praxen sind zum Jahresbeginn 2026 nur wenige abrechnungsrelevante Neuerungen von größerer Bedeutung. Über die Steigerung des EBM-Orientierungspunktwerts um 2,8 Prozent auf 12,7404 Cent zum 01.01.2026 haben wir bereits in Ausgabe Nr. 7/2025 berichtet. Eine ausführliche Liste der wichtigsten dermatologischen EBM-Positionen mit den dazugehörigen Bewertungen in Euro-Beträgen steht nun online unter iww.de/s14961 kostenlos zum Download bereit.

Weitere EBM-Anpassungen im Überblick

Über weitere EBM-Neuerungen, die auch für Hautarztpraxen von Bedeutung sind, wurde ebenfalls bereits im Wirtschaftsbrief Dermatologie berichtet. Dazu zählen

- der Wegfall der Pauschale nach EBM-Nr. 01641 für das Notfalldatenmanagement, verbunden mit der neuen Einzelleistung nach Nr. 01643 (siehe Ausgabe Nr. 8/2025) sowie
- die Konkretisierung zur Leistung nach Nr. 01648 für die Erstbefüllung einer elektronischen Patientenakte (ePA, siehe Ausgabe Nr. 7/2025).

Eine für Dermatologen relevante EBM-Neuerung wird bis April 2026 erwartet. Dabei geht es um die Umsetzung des am 09.10.2025 in Kraft getretenen G-BA-Beschlusses zur Liposuktion bei Lipödem (Details zum G-BA-Beschluss siehe Ausgabe Nr. 7/2025).

GOÄ-Reform auf der Agenda – bei Klagen direkt zum Landgericht

Bei der GOÄ steht weiterhin der Reformentwurf, der Ende Mai vom Ärztetag beschlossen wurde, im Fokus des Interesses. Hier werden wir Sie in den kommenden Ausgaben über die wichtigs-

ten Inhalte und Folgen aus dem Reformentwurf informieren.

Eine juristische Änderung hinsichtlich der GOÄ greift zudem seit dem 01.01.2026. Denn aufgrund einer Gesetzänderung hat sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen in Zusammenhang mit dem GOÄ-Honorar geändert. Mit dem „Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen“ fallen nun streitwert-unabhängig bestimmte Sachgebiete direkt den Landgerichten zu, darunter auch Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (zu den konkreten Folgen für Dermatologen siehe auch Beitrag auf Seite 4 dieser Ausgabe).

Geringfügige Änderungen in der UV-GOÄ

Die UV-GOÄ in der aktuellen Version, die seit dem 01.01.2026 gilt, ist bei der KBV online unter iww.de/s14951 verfügbar. Allerdings betreffen die wichtigsten Änderungen eher zwei schmerzmedizinische Behandlungsentgelte, die leicht angehoben wurden.

GOÄ-Themen im Fokus

Behandlungsfall nach GOÄ – so vermeiden Sie die Quartalsfalle!

von Dieter Jentzsch, GOÄ-Experte für Büdingen Med

Zahlreiche Dermatologiepraxen verlieren Jahr um Jahr viel Geld dadurch, dass sie die Möglichkeiten der GOÄ nicht optimal nutzen. Eine besondere Rolle nimmt der Begriff des Behandlungsfalls in der GOÄ ein. Abgegrenzt gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ist er im GOÄ-Bereich völlig anders zu verstehen – mit Chancen und Risiken für das Honorar. Die Missverständnisse beruhen einerseits auf der zeitlichen Abgrenzung und andererseits auf den Feinheiten hinsichtlich der GOÄ-Ausschlüsse.

Häufig nicht korrekt angewandt: Behandlungsfall nach GOÄ

Der Behandlungsfall nach GOÄ ist eine wirkliche Besonderheit. Für die Liquidation nach GOÄ zählen die erbrachten Einzelleistungen kombiniert mit dem Begriff des Behandlungsfalls. Die einschlägige Regel in der GOÄ lautet eher kryptisch:

>>

Inhalt

Steuerrecht

Praxisrelevante steuerliche Änderungen für Dermatologen seit 2026

Gebührenrecht

GOÄ-Honorarklagen ab 2026 nur noch vor Landgerichten

Abschnitt B GOÄ: Grundleistungen und allgemeine Leistungen, Allgemeine Bestimmungen, Punkte 1 & 2:

1. Als Behandlungsfall gilt für die Behandlung derselben Erkrankung der Zeitraum eines Monats nach der jeweils ersten Inanspruchnahme des Arztes.
2. Die Leistungen nach den Nummern 1 und/oder 5 sind neben Leistungen nach den Abschnitten C bis O im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig.

Etwas einfacher ausgedrückt: Ein Behandlungsfall beginnt für **ein und dieselbe Krankheit** am Folgetag des folgenden Monats von Neuem.

Beispiel: Beginn des neuen Behandlungsfalls nach GOÄ

Wird ein Patient am 03.01.2026 erstmals wegen einer Krankheit behandelt, so beginnt für **dieselbe Krankheit** der neue, d. h. der nächste Behandlungsfall bereits am 04.02.2026!

Eine neue bzw. weitere eigenständige dermatologische Diagnose innerhalb dieser Monatsfrist löst nochmals einen neuen Behandlungsfall aus. Dadurch können Leistungen, die laut GOÄ „nur einmal im Behandlungsfall“ gemeinsam mit weiteren GOÄ-Positionen berechnet werden dürfen, innerhalb des neuen Behandlungsfalls auch erneut angesetzt werden.

Teure Missverständnisse zu GOÄ-Ausschlüssen vermeiden

Auch die oben unter Punkt 2 genannte Beschränkung führt zu kostspieligen Missverständnissen. Richtig ist, dass die Nrn. 1 und/oder 5 GOÄ im selben Behandlungsfall nur **einmal** gemeinsam mit Leistungen aus den Abschnitten C bis O GOÄ ansatzfähig sind. Aber

richtig ist auch, dass eine solche Kombination aus den

- Nrn. 1 und 5 GOÄ plus
- weitere Leistungen aus den Abschnitten C bis O GOÄ

nicht zwingend für den ersten Arzt-Patienten-Kontakt (APK) innerhalb des Behandlungsfalls reserviert ist.

Stehen die Nrn. 1 und 5, 6, 7 oder 8 GOÄ jeweils alleine, können sie so oft berechnet werden, wie medizinisch notwendig und vollständig erbracht. Die besser vergüteten Untersuchungspositionen gemäß den Nrn. 6, 7, oder 8 GOÄ sind neben Leistungen der Abschnitte C bis O GOÄ nicht beschränkt!

Ein weiterer Aspekt betrifft Nr. 3 GOÄ, die nur einmal im Behandlungsfall angesetzt werden kann – es sei denn, es wird ein triftiger Grund genannt, weshalb wegen derselben Krankheit eine weitere längere Beratung nach Nr. 3 GOÄ nötig war. Allerdings ist beim Ansatz der Nr. 3 GOÄ zu beachten, dass diese

- nur alleine stehend oder ausschließlich kombiniert mit den
- Nrn. 5, 6, 7, 8, 800, 801 GOÄ abgerechnet werden darf.

Weitere Leistungen der Abschnitte C bis O GOÄ schließen den Ansatz der Nr. 3 GOÄ aus. Auch Nr. 4 GOÄ (Fremdannahme) kann nur einmal im selben Behandlungsfall berechnet werden.

Manchmal ist weniger mehr – Weglassen erbrachter Leistungen ist erlaubt!

Die GOÄ und das System „Behandlungsfall“ bergen noch einen wesentlichen Vorteil: Im Gegensatz zur KV-Abrechnung ist es gegenüber Selbstzahlern erlaubt, erbrachte Leistungen nicht abzurechnen, wenn sich durch die Liquidation anderer erbrachter Leistungen ein höheres Honorar ergibt.

Bsp.: Patient wird wegen hartnäckigen Ekzems behandelt

07.02.2026: Abrechnung der Nrn. 1 (Beratung) und 7 GOÄ (dermatologische Untersuchung); die Verordnung einer Salbe ist als Leistung in Nr. 1 GOÄ enthalten.

19.02.2026: Abrechnung der Nr. 1 und/oder Nr. 5 GOÄ (symptombezogene Untersuchung); nicht abgerechnet, aber in der Rechnung aufgeführt erwähnt wird Nr. 298 GOÄ für die Abstrichentnahme zur Bestimmung von Krankheitserregern, da die Nrn. 1 und/oder 5 GOÄ im Behandlungsfall nicht neben Leistungen der GOÄ-Abschnitte C bis O ansetzbar sind.

10.03.2026: Abrechnung der Nrn. 1, 5 und 298 GOÄ (für Beratung, symptombezogene Untersuchung und erneute Abstrichentnahme zur Kontrolle auf Krankheitserreger [Nr. 298 GOÄ]); wegen des neuen Behandlungsfalls sind diese drei Positionen wieder alle berechenbar.

Kalkulation: Die Abstrichentnahme nach Nr. 298 GOÄ am 19.02. ergibt mit 5,36 Euro ein geringeres Honorar als die erbrachten Nrn. 1 und 5 GOÄ mit 21,44 Euro. Die Nr. 298 GOÄ wird deshalb an diesem Tag nicht berechnet. Aus Nachweisgründen und aufgrund des § 630 c BGB ist sie dennoch auch beim ersten Termin zu dokumentieren! Am 10.03. tritt trotz gleich gebliebener Diagnose aufgrund des Zeitablaufs der Behandlungsfall neu auf, sodass alle drei Positionen wieder nebeneinander berechnet werden.

Fazit

Das „System Behandlungsfall“ ist eine Besonderheit der GOÄ-Abrechnung. Wird der Behandlungsfall nicht richtig angewandt, können vermeidbare Honorarverluste entstehen. Daneben erlaubt es den Ärztinnen und Ärzten insbesondere im GOÄ-Bereich, zu dem auch IGeL gehören, ihre erbrachten Leistungen zu einem für sie wirtschaftlich sinnvollen Zeitpunkt zu liquidieren.

Steuerrecht/Service

Praxisrelevante steuerliche Änderungen ab 2026

Für Dermatologinnen und Dermatologen sind eine Reihe von steuerlichen Änderungen, die seit dem 01.01.2026 gelten, wirtschaftlich interessant.

So ist die Anhebung der Entfernungs-pauschale nicht nur für angestellte, sondern auch für selbstständige Dermatologen attraktiv. Zudem wurden einige steuerliche Grenzwerte und Freibeträge angehoben. Dermatologen, die ehrenamtlichen Tätigkeiten nachgehen, können seit 2026 höhere Pauschalbeträge für ihre Aufwandsentschädigungen nutzen. Neue Optionen bieten sich seit Jahresbeginn für als Privatvermögen behandelte betriebliche Grundstücksteile. Weitere Änderungen betreffen die Besteuerung bestimmter Praxisveranstaltungen und den Abzug für Parteispenden sowie die 2026 neu eingeführten Aktivrente. Ein ausführliches Dokument mit Erläuterungen und Beispielen zu den genannten steuerlichen Änderungen steht online unter jww.de/s14959 für Sie bereit.

Impressum



Herausgeber und Verlag
IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH,
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-99
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
E-Mail: derma@iww.de

Redaktion
Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur);
Dipl.-Vw. Bernd Kleinmanns
(Stv. Chefredakteur, verantwortlich)

Lieferung
Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von Almirall Hermal

Hinweis
Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Almirall Hermal GmbH wieder.

Anzeige

Gebührenrecht

GOÄ-Honorarklagen ab 2026 nur noch vor Landgerichten

von Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht Prof. Dr. Birgit Schröder, Hamburg, dr-schroeder.com

Seit dem 01.01.2026 sind die Landgerichte für GOÄ-Honorarklagen zuständig, und zwar unabhängig vom Streitwert. Bislang war es so, dass die Landgerichte streitwertabhängig erst dann zuständig waren, wenn die 5.000-Euro-Forderungsgrenze überschritten wurde. Diese Neuregelung bedeutet für Dermatologinnen und Dermatologen vor allem deutlich höhere Kosten, denn vor den Landgerichten herrscht Anwaltszwang. Ein Rechtsanwalt muss zwingend mit der Vertretung beauftragt werden. Auch Patienten müssen sich anwaltlich vertreten lassen. Nur Verfahren vor den Amtsgerichten können auch ohne anwaltliche Vertretung geführt werden.

Hintergrund

Das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreichwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen sieht unter anderem vor, dass in Streitigkeiten aus Heilbehandlungen nunmehr stets in die Zuständigkeit der Landgerichte fallen. Dahinter steht – neben weiteren Aspekten – die Überlegung, dass zivilrechtliche Streitigkeiten in einigen Rechtsgebieten zunehmend komplexer werden. Dazu zählen auch Streitigkeiten zwischen Ärzten und Patienten. Landgerichte verfügen über spezialisierte Kammern mit mehreren Richtern, die inhaltlich entsprechend spezialisiert sind. Das ist bei den Amtsgerichten nicht der Fall.

Streitigkeiten aus Heilbehandlungen fallen daher mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes seit dem 01.01.2026 grundsätzlich in landgerichtliche Zuständigkeit. Entscheidend ist dabei allein der medizinische Zusammenhang. Die Heilbehandlung, und nicht mehr die Höhe des geltend gemachten Anspruchs, ist maßgeblich. Auch z. B. eine geringe Forderung eines Dermatologen in Höhe von 50 Euro landet damit bei dem zuständigen Landgericht.

Arzthaftungs- und Medizinrechtsfälle weisen eine ganze Reihe rechtlicher

Besonderheiten auf. So geht es oftmals um komplexe medizinische Sachverhalte, die in der Regel nur mittels eines medizinischen Sachverständigungsgutachtens geklärt werden können. Dazu kommen oftmals auch schwierige Beweisfragen und Besonderheiten im Rahmen von Beweiserhebung und -würdigung. Wenn ein Patient eine Honorarforderung nicht begleicht und dieses mit einem Behandlungsfehler begründet, dann stellen sich eine Vielzahl von Fragen, die letztlich weniger rechtlicher, sondern vorrangig medizinischer Natur sind. Insofern kann auf eine unter Umständen umfangreiche Beweisaufnahme mittels Sachverständigungsgutachten nicht verzichtet werden.

Da bereits der Beweisbeschluss umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, über die ein Amtsrichter in der Regel nicht verfügen kann, ist die Überlegung, diese Verfahren an spezialisierte Landgerichtskammern nachzu vollziehen.

Konsequenzen für Dermatologen

Die Neuregelung hat für die Dermatologinnen und Dermatologen im Praxisalltag eine ganze Reihe von Auswirkungen. Die wichtigste ist, dass Mediziner wie Patienten sich anwaltlich vertreten lassen müssen und daher

mit höheren Kosten belastet werden. Hinzu kommt, dass vor den Landgerichten die Verfahrensdauer deutlich länger ist. Landgerichtsbezirke sind naturgemäß größer als Amtsgerichtsbezirke; das bedeutet längere Anfahrtswege für die Prozessparteien.

Eine weitere Folge ist, dass dann die Oberlandesgerichte die Berufungsinstanz bilden. Das führt in Flächenländern ebenfalls zu Mehraufwand bei der Anreise. Für Hautarztpraxen stellt sich die Frage, ob kleinere Außenstände, also geringe Forderungen, vor Gericht geltend gemacht werden sollen oder nicht. Das wiederum wirft die Frage auf, wie zukünftig in Praxen die Zahlungsabwicklung erfolgen soll. Denkbar und in der Praxis durchaus mittlerweile üblich sind bargeldlose Zahlungen vor Ort. Auch das Thema Vorschuss wird voraussichtlich neuen Auftrieb bekommen.

Fazit

Der Gesetzgeber möchte mit der Neuregelung erreichen, dass die Gerichte spezialisierter tätig werden, damit Entscheidungen perspektivisch an Qualität zunehmen und die Rechtsprechung zu Arzthaftungsfragen vereinheitlicht wird. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Ziele so erreichen lassen. Für die Praxis sind Nachteile in Form von höheren Kosten und Mehraufwand zu beklagen.

Als Praxis könnte diese Neuregelung ein Anlass sein, um sich mit dem Thema Zahlungsmöglichkeiten vor Ort einmal mehr kritisch auseinanderzusetzen und administrative sowie technische Lösungen zu diskutieren. Wer das nicht tut, riskiert, dass Patienten versuchen werden, die Neuregelung für ihre Zwecke zu nutzen und somit die Zahlungsmoral möglicherweise noch weiter sinkt, weil darauf spekuliert wird, dass Klagen vor dem Landgericht für Praxen wirtschaftlich in vielen Fällen nicht sinnvoll sind.